

Man wusste das schon lange. Z. B. war es für die Bayern-Lex längst bekannt, und v. Schwind hat hier in jüngster Zeit umfassende Arbeit geleistet. Brunners und Zeumers Werke haben dann andererseits den hohen Wert des Euricianus für diese Frage in den Vordergrund geschoben, und manche Rätsel sind seither auf diesem Wege gelöst oder doch der Lösung näher gerückt worden. Darin hat Krammer natürlich Recht — übrigens haben es Krusch und v. Schwerin auch nicht bestritten. Krammer selbst aber, der von diesen Rezeptionsfragen ausgegangen war, hat sie in seinen späteren Arbeiten sogar allzusehr zurücktreten lassen an Stelle einer Methode, welche hauptsächlich die einzelnen Hss. der Lex unter einander verglich und kombinierte. Wenn Krammer jetzt in stärkerem Masse zu der Methode der Rezeptionsforschung zurückkehrt, so ist dies nur zu begrüßen. Aber mir scheint, dass es bei so hypothetischen Dingen doch notwendig ist, möglichst feste Ausgangspunkte zu suchen. Dazu aber gehört m. E. zunächst, dass man die aus anderen Erwägungen und infolge ganz offensichtlicher Anlehnungen feststehende Datierung der einzelnen Leges zu grunde legt und die textlichen Zusammenhänge zunächst einmal so zu erklären sucht, wie sie sich bei dieser Datierung ergeben würden. Erst wenn das nicht angeht, würde eine erneute Nachprüfung der Datierungsfrage der einzelnen Texte einzusetzen haben, bei der man vorsichtig aus neuen Rezeptionsvermutungen Schlüsse ziehen kann, und ganz besonders vorsichtig aus solchen mit bloß vermuteten Vorlagen. Dabei wird natürlich immer die eigenartige Bedeutung des Euricianus zu beachten sein, der — wie wir aus den Trümmern mit Sicherheit vermuten können — das einzige zusammenfassende Gesetzbuch grossen Stils der Epoche ist, das auch in Gallien fortgegolten haben muss und fortbenutzt worden sein muss, bis es durch die karolingische Gesetzgebung überflüssig wurde, und der infolgedessen — wie ja längst anerkannt ist — auch bei gesetzgeberischen Akten wiederholt verwertet wurde. Der Euricianus ist ein Bindeglied zwischen mehreren dieser Leges, das vielleicht bei legislatorischen Arbeiten, und zwar auch in der Reichskanzlei immer wieder hervorgesucht worden sein mag. Es ist daher abstrakt auch denkbar, dass verschiedene Rezensionen einer und derselben Lex verschiedene Anklänge an den Euricianus enthalten, auch solche Anklänge, die nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch blosse literarische Tätigkeit in die Texte gelangt sein